



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1504  
TELEFAX (0228) 997799-5550  
E-MAIL [REDACTED]@bfdi.bund.de  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)  
DATUM Bonn, 23.07.2019  
GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheit (IFG)**

BEZUG Ihr Antrag vom 16. Januar 2019 „Liste mit allen Mitgliedern des 19. Deutschen Bundestages“ [#44025]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

aufgrund Ihrer Vermittlungsbitte vom 7. März 2019 habe ich den Deutschen Bundestag um Stellungnahme gebeten. Dieser teilte mir mit, dass die Bescheidung des IFG-Antrags nur an eine persönliche E-Mail Adresse erfolgen soll und die von Ihnen genannte E-Mail Adresse mit der Endung @echtemail.de sei keine persönliche E-Mail Adresse, weil sie eigens dafür generiert wurde, um Antworten direkt an die „fragden-Staat“ Adresse umzuleiten. Da nach Aufforderung keine andere E-Mail Adresse von Ihnen angegeben wurde, sei der Vorgang mangels Mitwirkung des Antragstellers eingestellt worden.

Ich habe dem Deutschen Bundestag meine Zweifel an dieser Rechtsauffassung mitgeteilt, da das IFG kein Formerfordernis bei einem Antrag vorsieht und keine gesetzliche Vorgabe für die Nutzung bestimmter E-Mailadressen für die Bekanntgabe von IFG-Bescheiden in einfach gelagerten Fällen existiert, in denen weder eine (Teil-)Ablehnung noch eine Gebührenfestsetzung erfolgt.



SEITE 2 VON 2 Die Ombudsfunktion des BfDI nach § 12 Abs. 3 IFG beschränkt sich aber auf Kontroll-, Informations-, Berichts- und Beratungsaufgaben. Die einzige Sanktionsmöglichkeit, über die der BfDI im Bereich der Informationsfreiheit verfügt, ist die Beanstandung, deren Ziel die Behebung festgestellter Defizite ist. Bei Verstößen gegen das IFG hat der BfDI kein Weisungsrecht gegenüber der informationspflichtigen Stelle, erst recht steht ihm keine Kassationsbefugnis zu (vgl. Schoch, IFG, § 12, Rn. 65).

Ich sehe in der Bearbeitungsweise des Deutschen Bundestags einen Verstoß gegen das IFG und behalte mir vor, diese Angelegenheit in meinem 7. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.